

S a t z u n g
der Stadt Sangerhausen
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von
Mehrzweckgebäuden

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 33. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und unter Berücksichtigung des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 06.06.2013 mit Beschluss-Nr. 3-37/13 folgende Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Unter Mehrzweckgebäude sind alle Gebäude der Stadt Sangerhausen zu verstehen, welche unterschiedliche Nutzungen unter einem Dach in einem Gebäude vereinen.

§ 2
Zweck und Verwendung der Mehrzweckgebäude

- (1) Mehrzweckgebäude sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sangerhausen. Sie dienen im Rahmen des Gemeingebrauchs vordergründig der Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sangerhausen sowie ortsansässigen Vereinen und Interessengemeinschaften.
- (2) Um das soziale Leben in den Ortsteilen der Stadt Sangerhausen zu bereichern, können die Mehrzweckgebäude gleichfalls gewerblich genutzt werden.

§ 3
Nutzer

Die Mehrzweckgebäude können nach Absprache genutzt werden von:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sangerhausen,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, Schulen, Kindereinrichtungen und sonstige Organisationen, an deren Arbeit ein öffentliches oder soziales Interesse besteht, sowie örtliche Parteien und Wählergruppen, welche entsprechend der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die dort benannten politischen Ziele verfolgen,
- c) alle Vereine und Institutionen, welche in den Ortsteilen der Stadt Sangerhausen ansässig sind und einen Nutzungsvertrag gemäß dieser Satzung abgeschlossen haben,
- d) gewerblichen Nutzern, welche das Angebotsspektrum in den einzelnen Ortsteilen erweitern und dessen Angebot Sitte, Moral und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen,
- e) sonstigen privaten Personen.

§ 4 Zulässige Nutzungsformen

- (1) Die Mehrzweckgebäude können für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen oder für Einzelveranstaltungen genutzt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen finden innerhalb des Kalenderjahres in einem gleich bleibenden Rhythmus statt.
- (3) Einzelveranstaltungen sind in sich abgeschlossene Veranstaltungen.

§ 5 Zulassung zur Nutzung

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten in den entsprechenden Mehrzweckgebäuden für Nutzungen nach § 4 Absatz 2 erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (2) Für Nutzungen nach § 4 Absatz 3 werden die Räumlichkeiten durch Abschluss eines Einzelvertrages überlassen.
Der Einzelvertrag soll nur wirksam werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Nutzungsgebühr bei der Stadt Sangerhausen vorweg bezahlt hat.
Davon ist nur in Ausnahmefällen abzuweichen.
- (3) Der Abschluss von Einzelverträgen ist umgehend der Stadt Sangerhausen anzuzeigen.
Dabei sind der Gegenstand der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl anzugeben.
- (4) Der Oberbürgermeister kann zur Regelung von Einzelheiten bei der Vergabe besondere Vertragsbedingungen festlegen, welche von dieser Satzung nicht erfasst sind und dieser nicht entgegenstehen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Ansprüche Dritter.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 6 Vergabe der Räumlichkeiten

Die Vergabe der Räumlichkeiten obliegt den Ortsbürgermeistern/ Ortsvorstehern für die Mehrzweckgebäude in ihrer jeweiligen Ortschaft. Der Oberbürgermeister kann bei Terminkollisionen unter Wahrung des besonderen öffentlichen Interesses eine andere Vergabeentscheidung vornehmen.

§ 7 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Nutzer der Mehrzweckgebäude, soweit er nicht von der Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß § 8 ganz oder teilweise befreit ist.

§ 8 Gebührenbefreiung

- (1) Ausgenommen von der vollständigen Gebührenpflicht sind
 - a) Veranstaltungen der Stadt Sangerhausen,
 - b) schulische Veranstaltungen,
 - c) Veranstaltungen der städtischen Kindereinrichtungen,
 - d) Sitzungen städtischer Gremien,
 - e) Bürgerversammlungen,
 - f) Fraktionssitzungen und öffentliche politische Veranstaltungen ortsansässiger politischer Parteien und Wählergruppen,
 - g) Veranstaltungen und Treffs von Kindern, Jugendlichen und Senioren, soweit es sich nicht um Vereine handelt und keine Eintritte oder andere Gebühren erhoben werden,
 - h) Veranstaltungen der Feuerwehren, soweit diese der Förderung der Gemeinschaft und der Einsatzbereitschaft dienen.

- (2) Für alle ortsansässigen Vereine entfällt gleichfalls die Gebührenpflicht. Allerdings sind durch diese, abhängig von der Häufigkeit der Nutzungen, pauschal Bewirtschaftungskosten in Form einer Jahresgebühr zu entrichten (teilweise Befreiung).

- (3) Eine Gebührenbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ansässigen Vereinen und Veranstaltungen aus.

- (4) Die zuständigen Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher sind ermächtigt, in besonderen Einzelfällen eine Gebührenbefreiung zu erteilen, in begründeten Fällen Zuschläge zu erheben oder eingetragene ortsansässige Vereine von pauschalen Bewirtschaftungskosten teilweise oder ganz zu befreien, soweit diese für den Erhalt der Mehrzweckgebäude bzw. die Pflege und Reinigung besondere Leistungen übernehmen, welche sich entlastend auf die Bewirtschaftungskosten auswirken. Für Letzteres ist der Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher der Verwaltung nachweispflichtig.

§ 9 Staffelung der Benutzungsgebühren

Die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühren richtet sich nach der Qualität sowie der Größe der zu nutzenden Räumlichkeiten.

In Summe werden 3 Qualitätsstandards sowie 9 Stufen festgelegt, nach welchen jede einzelne zu nutzende Räumlichkeit einzuordnen ist.

Diese werden wie folgt beschrieben:

- | | |
|------------------------------|--|
| Stufe 1:
(hoher Standard) | Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 90 m ² .
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet und verfügt zusätzlich über alle notwendigen Geräte wie Kühlschrank, Geschirrspüler, Schankanlage.
Zusätzlich stehen technische Anlagen wie Musikanlage, Beamer usw. zur Verfügung.
Die Räumlichkeit verfügt über eine Bühne. |
|------------------------------|--|

- Stufe 2:
(mittlerer Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 90 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen Zustand und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck usw.).
- Stufe 3:
(mittlerer Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 70 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen Zustand und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck usw.).
- Stufe 4:
(mittlerer Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 50 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen Zustand und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck usw.).
- Stufe 5:
(mittlerer Standard) Die Räumlichkeit hat eine Größe von weniger als 50 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem guten optischen Zustand und funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche ist voll ausgestattet (Geschirr, Gläser, Besteck usw.).
- Stufe 6:
(einfacher Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 90 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche enthält einige Ausstattungsgegenstände und ist nutzbar oder eine Küche ist nicht vorhanden.
- Stufe 7:
(einfacher Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 70 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche enthält einige Ausstattungsgegenstände und ist nutzbar oder eine Küche ist nicht vorhanden.
- Stufe 8:
(einfacher Standard) Die Räumlichkeit hat eine Mindestgröße von 50 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche enthält einige Ausstattungsgegenstände und ist nutzbar oder eine Küche ist nicht vorhanden.
- Stufe 9:
(einfacher Standard) Die Räumlichkeit hat eine Größe von weniger als 50 m².
Die vorhandene Ausstattung umfasst ausreichendes Mobiliar in einem funktionsfähigen Zustand.
Die vorhandene Küche enthält einige Ausstattungsgegenstände und ist nutzbar oder eine Küche ist nicht vorhanden.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren sind abhängig vom Standard sowie der entsprechenden Stufen wie folgt gestaffelt:

Stufe 1:	150 €	Stufe 6:	50 €
Stufe 2:	100 €	Stufe 7:	35 €
Stufe 3:	75 €	Stufe 8:	25 €
Stufe 4:	50 €	Stufe 9:	20 €
Stufe 5:	35 €		

(2) Für gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen ist die 1,5 fache Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe staffelt sich wie folgt:

Stufe 1:	226,50 €	Stufe 6:	75 €
Stufe 2:	150 €	Stufe 7:	52,50 €
Stufe 3:	112,50 €	Stufe 8:	37,50 €
Stufe 4:	75 €	Stufe 9:	30 €
Stufe 5:	52,50 €		

(3) Für Vereine gelten unabhängig vom Standard nachfolgende Jahresgebühren:

Nutzungen mindestens 1x pro Woche:	100 €
Nutzungen mindestens 2 x pro Monat:	75 €
Nutzungen 1 x pro Monat:	50 €

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht für den eigentlichen Tag der Nutzung einschließlich der Tage der Vor- und Nachbereitung der Räume. Die Vorbereitungszeit beginnt ab 18.00 Uhr, soweit keine anderen Veranstaltungen oder Nutzungen am Vorbereitungsstag stattfinden. Die Nachbereitungszeit endet um 11.00 Uhr am darauf folgenden Tag der Nutzung. Der Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher kann in Absprache andere Regelungen treffen.

§ 12 Nutzungsvereinbarungen

Die Nutzungsvereinbarungen gemäß § 5 Absatz 1 sind vor Beginn eines Kalenderjahres jeweils für 1 Jahr zu schließen.

Beginnt die Nutzungsfrist im laufenden Jahr, ist sie für die verbleibende Zeit des Kalenderjahres zu schließen. Die Jahresgebühren werden in diesen Fällen anteilig berechnet.

§ 13
Rechte der Nutzer

Nach erfolgter Schlüsselübergabe ist der Nutzer berechtigt, Nebenräume wie Flure, Küchen und Toiletten ebenfalls mit zu nutzen.

§ 14
Pflichten der Nutzer

- (1) Sowohl bei der gebührenpflichtigen als auch bei der unentgeltlichen Nutzung der Räumlichkeiten, sind diese gereinigt zu übergeben. Das bedeutet, dass alle benutzten Räume, einschließlich Flure und Toiletten in einem sauberen Zustand zu übergeben sind. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt die Schlüsselübergabe an die dafür beauftragte Person. Durch sie wird sichergestellt, dass der Nutzer seinen Pflichten nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Nutzer zu einer Nachreinigung verpflichtet.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nähere Regelungen in der Hausordnung zu treffen. Der Nutzer hat sich des Weiteren an die Festlegungen in der Hausordnung zu halten.

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadtverwaltung Sangerhausen ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und elektronisch zu speichern.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau wahrgenommen, gilt die jeweilige Amts- oder Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft.

Sangerhausen, 06.06.2013



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister

Anlagen: Hausordnung
Nutzungsvereinbarung (für Vereine)
Einzelvertrag Nutzung Mehrzweckgebäude

H a u s o r d n u n g

zur Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden

§ 1 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher für die Mehrzweckgebäude in seinem Zuständigkeitsbereich aus. Dem Oberbürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten steht das besondere Hausrecht zu.

Der jeweilige Nutzungsverantwortliche übt vertretungsweise das Hausrecht für den Zeitraum der Nutzung aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

Dem Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher oder einem von der Stadt Sangerhausen Beauftragten ist während der genehmigten Benutzung jederzeit ungehindert Eintritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Der Nutzer darf nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Der Nutzer ist ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht berechtigt, den Gebrach der Räumlichkeiten einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten. Die einschlägigen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.

Personen, welche die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung gefährden, sind von dem jeweiligen Verantwortlichen aus dem Mehrzweckgebäude zu verweisen. Die Nichtbeachtung der entsprechenden Anweisungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 2 Reinigung

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeit im gereinigten Zustand zu übergeben. Alle benutzten gefliesten Räume, einschließlich Flure und Toiletten sind feucht zu wischen.

Laminatböden oder Parkettböden sind nebelfeucht zu wischen, ohne Zusatz von Reinigungsmitteln.

Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, ist dieser zu einer Nachreinigung verpflichtet. Führt auch diese nicht zum gewünschten Erfolg, beauftragt der Eigentümer auf Kosten des Nutzers eine Fremdreinigung.

Eingebrachte Gegenstände wie z.B. Flaschen oder Blumen sind auf Kosten des Nutzers zu entsorgen.

Wird mitgebrachtes Einweggeschirr benutzt, ist dieses nach Verschmutzung gleichfalls durch den Nutzer zu entsorgen, aus dem Mehrzweckgebäude zu entfernen und im eigenen Hausmüll zu entsorgen.

Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind in der gewährten Nachbereitungszeit durchzuführen. Diese Arbeiten sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Nutzung der Räume umgehend wieder möglich ist.

§ 3 Nutzerpflichten

Das vorhandene Mobiliar ist durch den Nutzer pfleglich zu behandeln.

Stühle und Tische werden im sauberen Zustand durch den Nutzer übernommen und sind im gleichen Zustand wieder zu übergeben.

Stellt der Eigentümer nach erfolgter Übergabe Unsauberkeiten am übergebenen Mobiliar fest, hat der Nutzer Verschmutzungen umgehend zu beseitigen. Sind diese nach erneuter Kontrolle nicht beseitigt, ist der Eigentümer berechtigt, auf Kosten des Nutzers die Reinigung durch Dritte ausführen zu lassen.

Werden Defekte am übergebenen Mobiliar festgestellt, erfolgt die Reparatur prinzipiell durch den Eigentümer. Die entstandenen Kosten werden nach erfolgter Instandsetzung dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel und die Anfertigung von Zweitschlüsseln sind strengstens untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der vereinbarten Nutzungsfrist und Abschluss der Reinigungsarbeiten umgehend beim Raumverantwortlichen wieder abzugeben.

Das Betreten anderer, als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass vermeidbare Geräusentwicklungen nicht die Nachtruhe der Nachbarn stören.

Es ist zum Schutz der Anlieger nicht gestattet, die das Gebäude umgebende Außenfläche für Festlichkeiten zu benutzen, ausgenommen die Nutzung wurde im Vorfeld ausdrücklich genehmigt.

Es ist des Weiteren zum Schutz der Allgemeinheit nicht gestattet, Musikdarbietungen nach 02.00 Uhr morgens aufzuführen.

In allen Mehrzweckgebäuden besteht prinzipiell Rauchverbot.

Eine Zuwiderhandlung zieht ein zukünftiges Nutzungsverbot nach sich.

Des Weiteren obliegt es dem Eigentümer, die Beseitigung der dadurch entstandene Schäden (auch Geruchseinschränkungen) auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.

§ 4 Haftung

Der Nutzer hat Schäden an der Räumlichkeit bei Feststellung vor Übergabe an den Beauftragten umgehend bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Für Schäden, die durch eine verspätete Anzeige entstehen, haftet der Nutzer.

Der Nutzer hat der Stadt Sangerhausen auch Schäden zu ersetzen, die er durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht hat.

In gleicher Weise haftet der Nutzer für alle Schäden, welche von ihm oder durch Besucher sowie sonstige Personen, welche im Zusammenhang mit dem Nutzer sowie dessen Veranstaltung stehen, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckgebäude entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Sangerhausen nur ein, wenn der Stadt Sangerhausen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Für Verletzungen und Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen auftreten, ist eine Haftung der Stadt Sangerhausen ausgeschlossen.

Nutzungsvereinbarung

zwischen

Stadt Sangerhausen
Markt 7a
06526 Sangerhausen

und dem Nutzer

.....
.....
.....

wird nachfolgende Nutzungsvereinbarung geschlossen.

1. Nutzungsgegenstand

Die Stadt Sangerhausen übergibt für das Kalenderjahrzur Nutzung folgende Räumlichkeit:

.....

Die Räumlichkeit wird regelmäßig (Wochentag, Uhrzeit, Häufigkeit)

.....

.....

wie folgt genutzt:

2. Benutzungsentgelte

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäudensind nachfolgende Jahresgebühren zu entrichten:

.....

Der entsprechende Gebührenbescheid ergeht vor Beginn der Nutzung an vorbenannte Adresse und ist unter Einhaltung der Fristen auf das Konto der Stadt Sangerhausen zu überweisen.

3. Nebenkosten

Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Verbrauchskosten wie Heizkosten, Strom, Wasser abgegolten.

4. Nutzung des vorhandene Mobiliars

Das vorhandene Mobiliar ist durch den Nutzer pfleglich zu behandeln.

Stühle und Tische werden im sauberen Zustand durch den Nutzer übernommen und sind im gleichen Zustand wieder zu übergeben.

Stellt der Eigentümer nach erfolgter Übergabe Unsauberkeiten am übergebenen Mobiliar fest, hat der Nutzer Verschmutzungen umgehend zu beseitigen. Sind diese nach erneuter Kontrolle nicht beseitigt, ist der Eigentümer berechtigt, auf Kosten des Nutzers die Reinigung durch Dritte ausführen zu lassen.

Werden Defekte am übergebenen Mobiliar festgestellt, erfolgt die Reparatur prinzipiell durch den Eigentümer. Die entstandenen Kosten werden nach erfolgter Instandsetzung dem Nutzer in Rechnung gestellt.

5. Zustand und Nutzung der Räumlichkeit

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeit im gereinigten Zustand zu übergeben. Alle benutzten gefliesten Räume, einschließlich Flure und Toiletten sind feucht oder entsprechend der Vorgabe zu reinigen.

Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, ist dieser zu einer Nachreinigung verpflichtet. Führt auch diese nicht zum gewünschten Erfolg, beauftragt der Eigentümer auf Kosten des Nutzers eine Fremdreinigung.

Es ist dem Nutzer untersagt, Gestaltungselemente jeglicher Art in den zu nutzenden Räumlichkeiten an der Decke bzw. den Fensterahmen zu befestigen.

Beabsichtigt der Nutzer das Anbringen von Wandschmuck, ist dies im Vorfeld mit dem Eigentümer abzusprechen und sicher zu stellen, dass nach der Nutzung der Urzustand wieder hergestellt wird.

6. Übergabe der Räumlichkeit

Vor Übergabe der Schlüssel an den Nutzer, findet gemeinsam mit dem Beauftragten des Eigentümers eine Begehung der zu nutzenden Räumlichkeit statt.

Hier kann sich der Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume als auch des Mobiliars überzeugen.

Der Rückgabetermin der Schlüssel und die Abnahme nach erfolgter Nutzung sind gleichfalls bereits zum Zeitpunkt der Übergabe zu vereinbaren.

Nach Beendigung der Nutzung erfolgt zum vereinbarten Termin die Rückgabe der Schlüssel an den Beauftragten.

Im entsprechenden Protokoll wird durch den Beauftragten die Einhaltung der Bestandteile des Nutzungsvertrages dokumentiert.

7. Haftung für Schäden

Der Nutzer hat Schäden an der Räumlichkeit bei Feststellung vor Übergabe an den Beauftragten umgehend bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Für Schäden, die durch eine verspätete Anzeige entstehen, haftet der Nutzer.

Der Nutzer hat der Stadt Sangerhausen auch Schäden zu ersetzen, die er durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht hat.

In gleicher Weise haftet der Nutzer für alle Schäden, welche von ihm oder durch Besucher sowie sonstige Personen, welche im Zusammenhang mit dem Nutzer sowie dessen Veranstaltung stehen, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckgebäude entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Sangerhausen nur ein, wenn der Stadt Sangerhausen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Für Verletzungen und Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen auftreten, ist eine Haftung der Stadt Sangerhausen ausgeschlossen.

8. Verpflichtung

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h., dass insbesondere weder in Wort noch Schrift Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

9. Kündigung

Der Eigentümer ist berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen

Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen unerheblich verletzt oder wenn andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

Der Nutzer hat dem Eigentümer alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

Sangerhausen, den.....

Im Auftrag:
.....

Stadt Sangerhausen

.....

Nutzer

Einzelvertrag

zwischen

Stadt Sangerhausen
Markt 7a
06526 Sangerhausen

und dem Nutzer

.....
.....
.....

wird nachfolgende Nutzungsvereinbarung geschlossen.

1. Nutzungsgegenstand

Die Stadt Sangerhausen übergibt zur Nutzung am folgende Räumlichkeit:

.....

Die Räumlichkeit wird für nachfolgend benannte Veranstaltung

.....

wie folgt genutzt:

privat gewerblich

Die Veranstaltung beginnt um.....Uhr und endet voraussichtlich um.....Uhr.

2. Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Nutzung von Mehrzweckgebäuden sind nachfolgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

.....

Der entsprechende Gebührenbescheid ergeht vor Nutzung an vorbenannte Adresse und ist unter Einhaltung der Fristen vor Nutzung der Räumlichkeiten auf das Konto der Stadt Sangerhausen zu überweisen.

3. Nebenkosten

Mit der Gebühr sind sämtliche Verbrauchskosten wie Heizkosten, Strom, Wasser abgegolten.

4. Nutzung des vorhandene Mobiliars

Das vorhandene Mobiliar ist durch den Nutzer pfleglich zu behandeln.

Stühle und Tische werden im sauberen Zustand durch den Nutzer übernommen und sind im gleichen Zustand wieder zu übergeben.

Stellt der Eigentümer nach erfolgter Übergabe Unsauberkeiten am übergebenen Mobiliar fest, hat der Nutzer Verschmutzungen umgehend zu beseitigen. Sind diese nach erneuter Kontrolle nicht beseitigt, ist der Eigentümer berechtigt, auf Kosten des Nutzers die Reinigung durch Dritte ausführen zu lassen.

Werden Defekte am übergebenen Mobiliar festgestellt, erfolgt die Reparatur prinzipiell durch den Eigentümer. Die entstandenen Kosten werden nach erfolgter Instandsetzung dem Nutzer in Rechnung gestellt.

5. Zustand und Nutzung der Räumlichkeit

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeit im gereinigten Zustand zu übergeben. Alle benutzten gefliesten Räume, einschließlich Flure und Toiletten sind feucht oder entsprechend der Vorgabe zu reinigen.

Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, ist dieser zu einer Nachreinigung verpflichtet. Führt auch diese nicht zum gewünschten Erfolg, beauftragt der Eigentümer auf Kosten des Nutzers eine Fremdreinigung.

Es ist dem Nutzer untersagt, Gestaltungselemente jeglicher Art in den zu nutzenden Räumlichkeiten an der Decke bzw. den Fensterahmen zu befestigen.

Beabsichtigt der Nutzer das Anbringen von Wandschmuck, ist dies im Vorfeld mit dem Eigentümer abzusprechen und sicher zu stellen, dass nach der Nutzung der Urzustand wieder hergestellt wird.

6. Übergabe der Räumlichkeit

Vor Übergabe der Schlüssel an den Nutzer, findet gemeinsam mit dem Beauftragten des Eigentümers eine Begehung der zu nutzenden Räumlichkeit statt. Hier kann sich der Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume als auch des Mobiliars überzeugen.

Der Rückgabetermin der Schlüssel und die Abnahme nach erfolgter Nutzung sind gleichfalls bereits zum Zeitpunkt der Übergabe zu vereinbaren.

Nach Beendigung der Nutzung erfolgt zum vereinbarten Termin die Rückgabe der Schlüssel an den Beauftragten.

Im entsprechenden Protokoll wird durch den Beauftragten die Einhaltung der Bestandteile des Nutzungsvertrages dokumentiert.

7. Haftung

Der Nutzer hat Schäden an der Räumlichkeit bei Feststellung vor Übergabe an den Beauftragten umgehend bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Für Schäden, die durch eine verspätete Anzeige entstehen, haftet der Nutzer.

Der Nutzer hat der Stadt Sangerhausen auch Schäden zu ersetzen, die er durch Verletzung seiner Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht hat.

In gleicher Weise haftet der Nutzer für alle Schäden, welche von ihm oder durch Besucher sowie sonstige Personen, welche im Zusammenhang mit dem Nutzer sowie dessen Veranstaltung stehen, vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Mehrzweckgebäude entstehen, tritt eine Haftung der Stadt Sangerhausen nur ein, wenn der Stadt Sangerhausen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Für Verletzungen und Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen auftreten, ist eine Haftung der Stadt Sangerhausen ausgeschlossen.

8. Verpflichtung

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextrêmes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextrêmen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h., dass insbesondere weder in Wort noch Schrift Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

9. Kündigung

Der Eigentümer ist berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen

Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen unerheblich verletzt oder wenn andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

Der Nutzer hat dem Eigentümer alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

Sangerhausen, den.....

Im Auftrag:

.....

Stadt Sangerhausen

.....

Nutzer

Übergabeprotokoll

Nutzung:

am:.....

Adresse des Nutzers:

.....

.....

Die Begehung der zu nutzenden Räumlichkeit fand am.....

um.....Uhr statt.

Die Räumlichkeiten als auch das Mobiliar werden im gereinigten und intakten Zustand übergeben.

Der Nutzer erhält nachfolgende Schlüssel:

.....

Gleichfalls werden dem Nutzer folgende besondere Gegenstände zur Nutzung überlassen:

.....

Es wird vereinbart, nach erfolgter Abnahme die Schlüssel am zurück zu geben.

.....
Beauftragter des Eigentümers

.....
Nutzer

Rückgabeprotokoll

Die Abnahme der genutzten Räumlichkeiten durch den Nutzer.....

erfolgte am..... durch den Beauftragten.

Mobiliar:

- Stühle und Tische befinden sich in einem sauberen und unbeschädigten Zustand
- Es wurden Unsauberkeiten am übergebenen Mobiliar festgestellt. Diese sind zu beseitigen bis.....
- Das Mobiliar wird im verschmutzten Zustand übergeben. Laut Nr. 4 der Nutzungsvereinbarung erfolgt die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Nutzers.
- Es wurden am übergebenen Mobiliar Defekte (außer Verschleißerscheinungen) festgestellt. Gemäß Nr. 4 der Nutzungsvereinbarung erfolgt die Reparatur durch den Eigentümer auf Kosten des Nutzers.

Zustand der Räumlichkeit:

- Die Räumlichkeiten wurden im gereinigten Zustand übergeben.
- Es wurden Unsauberkeiten festgestellt. Diese sind zu beseitigen bis.....
- Die Räumlichkeiten werden im verschmutzten Zustand übergeben. Laut Nr. 4 der Nutzungsvereinbarung erfolgt die Reinigung durch Dritte auf Kosten des Nutzers.
- Es wurden folgende Mängel festgestellt:.....
.....
Gemäß Nr. 4 der Nutzungsvereinbarung erfolgt die Reparatur durch den Eigentümer auf Kosten des Nutzers.

Besondere Gegenstände:

- Alle laut Übergabeprotokoll übergebenen besondere Gegenstände wurden im ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben.
- Laut Übergabeprotokoll fehlen:.....
.....

Alle Schlüssel laut Übergabeprotokoll wurden an den Beauftragten zurückgegeben.

.....
Beauftragter des Eigentümers

.....
Nutzer